

Lesefassung: StuPO vom 19.02.2014 inkl. der durch die Änderungssatzung vom 14.10.2015 rechtsgültigen Änderungen !!!

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Februar 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 19. Februar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Akademischer Grad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 11 - Prüfungsform Hausarbeit

§ 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Interdisziplinäre Antisemitismusforschung". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Antisemitismus ist inhärenter Teil der modernen bürgerlichen Gesellschaft und wurzelt wie diese in den Traditionen des christlichen Abendlandes. Als historisches Phänomen weist der Antisemitismus zahlreiche Parallelen zu anderen Rassismen auf, ohne jedoch als „negative Ideologie“ in diesen aufzugehen. Während der koloniale Rassismus beispielsweise im Kontext imperialer Eroberung und Ausbeutung steht, verweisen andere diskriminierende Zuschreibungen auf innergesellschaftliche Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen, die sich in ihrer ethnischen Herkunft, ihren religiösen Überzeugungen, ihren kulturellen Prägungen und sexuellen Orientierungen unterscheiden.

Der konsekutive forschungsorientierte Studiengang "Interdisziplinäre Antisemitismusforschung" behandelt die zum Verständnis dieser unterschiedlichen, aber häufig miteinander verflochtenen Phänomene grundlegenden Aspekte sowohl auf theoretischer wie empirischer Ebene - auch unter Einbeziehung genderspezifischer Perspektiven - und legt dabei besonderes Gewicht auf die historische Dimension.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertiefte und spezielle Kenntnisse zum Antisemitismus, zum europäischen Rassismus, zur europäisch-jüdischen Geschichte, zur Holocaust- und Genozid- sowie Vorurteils- und Migrationsforschung. Sie sind in der Lage, die genannten Phänomene jeweils aus verschiedenen disziplinären Perspektiven zu betrachten und mit den Methoden der einzelnen Fachdisziplinen (Kerndisziplinen: Geschichte, Soziologie, Politikwissenschaft, Literatur- und/oder Kunstwissenschaft) zu analysieren.

Neben den fachlichen, historisch fundierten Inhalten bilden methodische Kompetenzen einen zweiten Qualifizierungsschwerpunkt: Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Analyse von Ursachen, Verlaufsformen und Wirkungen gesellschaftlicher Konflikte und der damit verbundenen Wahrnehmungsmuster sowie die Entwicklung angemessener Bearbeitungsformen. Sie sind zudem in der Lage, gesellschaftliche Konflikte kultur- und geschlechtersensibel zu bearbeiten sowie die eigene Team-, Kritik- und Konfliktfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind für alle Tätigkeitsfelder qualifiziert, für die der theoretisch reflektierte und wissenschaftlich fundierte Umgang mit Antisemitismus und dessen Folgen, mit ethnisierter gesellschaftlichen Konflikten, Vorurteilen und Stereotypen sowie die pädagogische Bearbeitung und mediale Vermittlung dieser Phänomene zentral ist. Sie profilieren sich für fachbezogene journalistische Felder sowie für die außerakademische Lehre und (Weiter-) Bildung, für die Arbeit in Gedenkstätten, Museen und Verlagen, in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, die sich für ein demokratisches Gemeinwesen engagieren. Im weiteren Sinn qualifiziert das Masterstudium für alle Berufsfelder, in denen selbständige Analysen komplexer gesellschaftlicher Tatbestände und Probleme verlangt werden. Die Möglichkeit der vertieften Schwerpunktbildung innerhalb des Studiengangs bildet zudem die Voraussetzung zur Erlangung spezifischer Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung, die in einem anschließenden Promotionsstudium ausgebaut werden können.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).
Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.
Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverläufe (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 66 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich wird ein Modul im Umfang von 6 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen der in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.
Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente ange-
setzt werden.

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und

legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei der Prüferin bzw. dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihr/ihm und einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang "Interdisziplinäre Antisemitismusforschung" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewährt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule						
MA-ZfA 1: Antisemitismus und Rassismus als Forschungsfelder: Begriffe, Methoden, Theorien	6				x	nein
MA-ZfA 2: Antisemitismus in Geschichte und Gegenwart	6		x ² (8-10 Seiten)			ja
MA-ZfA 3: Rassismus in historisch-vergleichender Perspektive	6		x ² (8-10 Seiten)			ja
MA-ZfA 4: Holocaust und Genozid	9				x	ja
MA-ZfA 5: Minderheiten und Mehrheiten	9				x	ja
MA-ZfA 6: Selbst- und Fremdbilder	9				x	ja
MA-ZfA 7: Forschungsprojekt	9				x	ja
MA-ZfA 8: Berufsfelderkundendes Praktikum	12					nein
Wahlpflichtmodule						
MA-ZfA 9/ ³ 1: Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung	6				x	ja
MA-ZfA 9/ ² 2: Formen und Funktionen von Erinnerung						
MA-ZfA 9/ ³ 3: Öffentlichkeit, Kommunikation und Medien						
MA-ZfA 9/ ⁴ 4: Literarische Repräsentationen von Selbstbehauptung und Verfolgung						
Freie Wahl	18	Siehe gewählte/s Modul/e				ja ⁴
Σ	90					

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Zulassungsvoraussetzung ist ein 20-minütiges Kurzreferat im Seminar.

³ Von den Modulen 9/1 - 9/4 ist eines zu absolvieren.






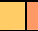


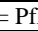

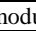
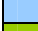


⁴ Gemäß § 9 Abs. 2 StuPO geht die Freie Wahl bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht in die Berechnung ein.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Antisemitismus und Rassismus als Forschungsfelder: Begriffe, Methoden, Theorien	Holocaust und Genozid	Berufsfelderkundendes Praktikum	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7	Antisemitismus in Geschichte und Gegenwart	Forschungsprojekt	Freie Wahl	
8				
9				
10				
11				
12	Rassismus in historisch-vergleichender Perspektive	Forschungsprojekt	Freie Wahl	
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19	Selbst- und Fremdbilder	Mehrheiten und Minderheiten	Freie Wahl	
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27	Wahlpflichtmodul ²	Wahlpflichtmodul ²	Wahlpflichtmodul ²	
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Legende

											= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule										
	= Freie Wahl										
	= Masterarbeit										

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, absolvieren das Berufsfelderorientierende Praktikum (Modul 7) und die Freie Wahl. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

² Von den Wahlpflichtmodulen 9/1: Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung, 9/2: Formen und Funktionen von Erinnerung, 9/3: Öffentlichkeit, Kommunikation und Medien oder 9/4: Repräsentationen und Diskurse von Gewalt, Verfolgung und Exil muss eines absolviert werden.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung (Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Antisemitismus und Rassismus als Forschungsfelder: Begriffe, Methoden, Theorien	Holocaust und Genozid	Rassismus in historisch-vergleichender Perspektive	Forschungsprojekt
2				
3				
4				
5				
6				
7	Antisemitismus in Geschichte und	Mehrheiten und Minderheiten	Selbst- und Fremdbilder Selbst- und	Wahlpflichtmodul ¹
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	14	16	15	15

LP/ Sem.	5. Semester ²	6. Semester ³	7. Semester	8. Semester
1	Berufsfelderkundendes Praktikum	Freie Wahl	Masterarbeit	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

	= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule
	= Freie Wahl
	= Masterarbeit

¹ Von den Wahlpflichtmodulen 9/1: Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung, 9/2: Formen und Funktionen von Erinnerung, 9/3: Öffentlichkeit, Kommunikation und Medien oder 9/4: Repräsentationen und Diskurse von Gewalt, Verfolgung und Exil muss eines absolviert werden.

² Studierende, die das 5. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, absolvieren das Berufsfelderorientierende Praktikum (Modul 7) und die Freie Wahl. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.